

21.11.01**Fz - AS - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung - PFKapAV)**A. Problem und Ziel**

Das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I 2001, S. 1310, 1331) regelt in Art. 10 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) - die Einführung von Pensionsfonds als rechtsfähige Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge. § 115 Absatz 2 VAG ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllung der jeweiligen Pensionspläne Einzelheiten des Kapitalanlagerisikos durch Rechtsverordnung zu regeln.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Anlage des die Rentenverpflichtungen deckenden Vermögens geregelt. Durch Anlagefreiheit wird dem Pensionsfonds die Möglichkeit eröffnet, zugunsten der Versorgungsberechtigten die Renditechancen des Kapitalmarktes zu nutzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Personalmehrbedarf des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wegen der Pflicht zur Beaufsichtigung der Pensionsfonds ist bereits aufgrund des Altersvermögensgesetzes entstanden.

Gleiches gilt für die Aufsichtsbehörden der Länder.

Die Verwaltungskompetenz der Kommunen ist nicht betroffen

E. Kosten der Wirtschaft

keine

21.11.01

Fz - AS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung - PFKapAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 821 00 - Pe 2/01

Berlin, den 21. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von
Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung – PFKapAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung - PFKapAV)**

Auf Grund des § 115 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anlagegrundsätze

(1) Für die Anlage des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens eines Pensionsfonds (gebundenes Vermögen) gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften. Die Bestimmungen des § 115 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Anlagegrundsätze sind durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, insbesondere Maßnahmen der Risikosteuerung, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Einzelheiten hierzu und die jährlichen Darlegungs- und Anzeigepflichten der Pensionsfonds bestimmt die Aufsichtsbehörde durch ein Rundschreiben.

(3) Anlagen in Versicherungsverträgen mit einem Lebensversicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 gelten als angemessen gemischt und gestreut, wenn die Anlagen des Versicherungsunternehmens in sich ausreichend gemischt und gestreut sind.

(4) Die Quoten der §§ 3 bis 5 beziehen sich jeweils auf die handelsrechtlich gebotene Bewertung von Vermögensgegenständen (§ 341 Abs. 4, §§ 341b, 341c und 341d des Handelsgesetzbuches).

§ 2 Anlageformen

(1) Das gebundene Vermögen darf angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 11 und 12 des Hypothekendarlehensgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;

2. Forderungen, für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 9b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen);

3. Darlehen

a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,

b) an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) eine Gewichtung von Null festgelegt haben, der Mitgliedstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierüber unterrichtet und diese die Gewichtung bekannt gemacht hat,

c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie eine Gewichtung von 20 Prozent festgelegt haben,

d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,

e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 16 Buchstabe b oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 16 Buchstabe c die Gewährleistung übernommen hat;

4. Darlehen

a) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend

aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,

bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder

cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Pensionsfonds (Negativklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;

b) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der Besicherung im Rahmen eines Treuhandvertrages Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen (Asset-Backed-Securities);

5. Versicherungsverträgen, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden;

6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);

7. Schuldverschreibungen,

a) die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR einbezogen sind (organisierter Markt) oder

b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder

c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassen sind;

8. anderen Schuldverschreibungen;

9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);

12. Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind; das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in Aktien, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassen sind;

13. anderen Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen

a) seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,

b) dem Pensionsfonds den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und

c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;

14. bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Der Pensionsfonds hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;

15. Anteilen an in- und ausländischen thesaurierenden oder ausschüttenden Investmentfonds, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausschüttenden Investmentfonds müssen nach den Vertragsbestimmungen die Ausschüttungen zum Wert des Anteils (Inventarwert pro Anteil) kostenfrei unverzüglich wieder angelegt werden; inländische Investmentfonds müssen Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sein; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168 S. 7), unterliegen oder die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen;

16. Anlagen bei

a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR,

b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Pensionsfonds schriftlich bestätigt, daß es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),

c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Das gebundene Vermögen kann darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Überschreitungen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger (Versorgungsberechtigte) dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zulassen können.

(4) Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen; das gleiche gilt für eine Anlage, die nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung nicht zulässig ist. Nicht zulässig sind darüber hinaus Anlagen bei Konzernunternehmen des Pensionsfonds im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Gleiches gilt für Unternehmen, auf die der Pensionsfonds seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Pensionsfondsgeschäften stehende Tätigkeiten für den Pensionsfonds ausführen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 3 Mischung

(1) Die angemessene Verteilung des gebundenen Vermögens auf verschiedene Anlageformen (Mischung) bestimmt sich vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Bestimmung nach dem jeweiligen Pensionsplan. Gemäß § 2 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 10 Prozent des Deckungsstocks beschränkt. Die Begrenzung auf 10 Prozent in § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 9, 10, 12 und 13 herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versorgungsberechtigten erforderlich ist.

§ 4 Streuung

(1) Anlagen in ein Trägerunternehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) des Pensionsfonds und seine Konzernunternehmen sowie alle sonstigen auf ein und denselben Aussteller (Schuldner) entfallenden Anlagen sind auf jeweils 5 Prozent des Deckungsstocks zu beschränken. Wird ein Pensionsfonds von mehr als zwei Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen auf insgesamt 15 Prozent des Deckungsstocks begrenzt. Hat ein Aussteller gegenüber dem Pensionsfonds für Verbindlichkeiten eines Dritten die Gewährleistung übernommen, so ist auch diese Gewährleistungsverbindlichkeit auf die Quote anzurechnen. Anlagen in einem Sondervermögen oder in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Aussteller (Schuldner), wenn die Anlagen des Sondervermögens oder der Investmentgesellschaft in sich ausreichend gestreut sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Quote von insgesamt 30 Prozent des Deckungsstocks für Anlagen

1. in Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b und d bei demselben Schuldner,
2. in Schuldverschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, die von demselben Kreditinstitut in Verkehr gebracht wurden,
3. bei demselben geeigneten Kreditinstitut nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b, wenn und soweit die Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung des Kreditinstituts oder durch ein Einlagensicherungssystem tatsächlich abgesichert sind; der satzungsmäßige Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Leistung der Einlagensicherungseinrichtung schließt eine tatsächliche Absicherung nicht aus, und
4. bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und 2 sind Anlagen beim Aussteller und seinen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes zusammenzurechnen.

(4) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 dürfen insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals ein und derselben Gesellschaft nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen nach

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 bei geeigneten Kreditinstituten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b. Bei Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an anderen Unternehmen ist, bezieht sich Satz 1 auf die durchgerechneten Anlagen des Pensionsfonds bei den anderen Unternehmen.

(5) Bis zu jeweils 10 Prozent des Deckungsstocks können in einem einzelnen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder in Anteilen an einem Unternehmen angelegt werden, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Dieselbe Grenze gilt für mehrere rechtlich selbständige Grundstücke zusammengekommen, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden.

§ 5 Kongruenz

Das gebundene Vermögen ist nach Maßgabe der Anlage Teil C zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Vermögenswerten anzulegen, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Abweichend von der in Nummer 6 Buchstabe b der Anlage C zum Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Begrenzung können bis zu 30 Prozent des Deckungsstocks in auf nichtkongruente Währungen lautende Vermögenswerte angelegt werden. Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte als in der Währung des Landes angelegt, in dem sie belegen sind. Aktien und Anteile gelten als in der Währung angelegt, in der sie an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind; nicht an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Aktien und Anteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem der Aussteller der Wertpapiere oder Anteile seinen Sitz hat.

§ 6 Belegenheit

(1) Soweit das gebundene Vermögen Deckungsrückstellungen aus im EWR belegenen Risiken bedeckt, darf es vorbehaltlich des Satzes 2 nur im EWR belegen sein oder in Staaten außerhalb des EWR nach § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden. Von den Vermögenswerten nach Satz 1 dürfen 5 Prozent der Bestände des Deckungsstocks und 20 Prozent des übrigen gebundenen Vermögens in Staaten außerhalb des EWR belegen sein; hierbei sind die nach § 2 zulässigen, in Staaten außerhalb des EWR belegenen Anlagen anzurechnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einem Pensionsfonds im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von den Regelungen über die Belegenheit der Vermögensanlagen genehmigen, wenn die Belange der Versorgungsberechtigten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kongruenzregeln nach § 5 bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung - PFKapAV)**

Begründung

I. Allgemeines

Der Pensionsfonds ist eine nur in den Rechtsformen der Aktiengesellschaft oder des Gegenseitigkeitsvereins zulässige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung für den Arbeitgeber durchführt. Geregelt ist der Pensionsfonds in den §§ 112 bis 118 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die durch Artikel 10 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 26. Juni 2001 (AVmG) (BGBl I S. 1310) in das Gesetz eingefügt wurden. Die Anforderungen an die Kapitalanlage richten sich nach § 115 VAG, der sich zwar an dem am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden § 54 VAG orientiert, jedoch ohne Aufgabe der Grundsätze der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität, der Mischung und der Streuung mehr Gestaltungsspielräume eröffnet. § 115 Abs. 2 VAG ermächtigt die Bundesregierung, die Einzelheiten der Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds durch Rechtsverordnung zu regeln, wobei der Verordnungsweg die nötige Flexibilität bietet, die angesichts der Entwicklungen der Finanzmärkte, aber auch zur schnelleren Einführung adäquater Risikoparameter notwendig ist, um auf Anforderungen des Marktes und der Aufsicht zügig reagieren zu können.

Die Verordnung stellt in § 1 zunächst klar, dass für die Anlage des gebundenen Vermögens eines Pensionsfonds ausschließlich die allgemeinen Grundsätze des § 115 Abs. 1 Satz 2 VAG sowie die besonderen Verordnungsvorschriften gelten. Nach dem Anlagenkatalog des § 2 ergänzen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 den allgemeinen Mischungs- und Streuungsgrundsatz. Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die Kongruenz (§ 5) und die Belegenheit (§ 6).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 stellt klar, dass neben den nachfolgenden besonderen Anlagevorschriften auch die allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie der Mischung und Streuung Geltung beanspruchen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze des § 115 Abs. 1 Satz 2 VAG sowie der Verordnungsregelungen durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, insbesondere Maßnahmen der Risikosteuerung, geeignete interne Anlagegrundsätze und Kontrollverfahren sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen sind. Darüber hinaus ist eine in die Zukunft gerichtete Anlagepolitik zu entwickeln. Konkret ist die Zusammensetzung der Kapitalanlagen so auszurichten, dass in Hinblick auf die gegenwärtigen und zukünftig erwarteten Erträge der einzelnen Anlageformen die dauernde Erfüllbarkeit der einzelnen Verpflichtungen dauernd gewährleistet ist.

Als Maßnahmen der Risikosteuerung, die angesichts der großen Anlagefreiheiten der Pensionsfonds von besonderer Bedeutung sind, kommen beispielsweise in Betracht der Stress-Test und/oder der „Value at Risk“-Ansatz, die beide allerdings eher kürzere Zeiträume betrachten, sowie die vorrangig die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Finanzmarktveränderungen auf die Kapitalanlagen untersuchende Szenarioanalyse. Anzustreben ist ein komplexes Risikosteuerungssystem, welches kurz-, mittel- und langfristige Kapitalmarktentwicklungen und ihre Bedeutung für die Kapitalanlagen zum Gegenstand hat. Die erforderlichen Einzelheiten hierzu, aber auch die für eine effektive Aufsicht notwendigen Informations- und Anzeigepflichten des Pensionsfonds gegenüber der Aufsichtsbehörde werden durch ein aufsichtsbehördliches Rundschreiben geregelt. Dies gewährleistet vor allem eine größere Flexibilität als eine Verankerung in der Verordnung.

Absatz 3 Satz 1 nimmt Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 5, der die Anlage in Versicherungsverträgen eröffnet, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 AltZertG zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es dem Pensionsfonds, worauf die Gesetzesbegründung zu § 113 VAG ausdrücklich hinweist, möglich ist, sich bis zu 100 Prozent rückzudecken (BT-Dr. 14/5150, S. 45). Im Hinblick auf das Erfordernis einer ausreichenden Mischung und Streuung wird insoweit auf die angemessene Mischung und Streuung der Anlagen des Lebensversicherers abgestellt. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn und soweit der Pensionsfonds

einen Lebensversicherer wählt, für den die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV-VU) nicht gilt, weil er z.B. aus einem anderen Staat des EWR kommt.

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Quoten der §§ 3 bis 5 auf die jeweils einschlägigen Bewertungsregelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) beziehen, mithin auf den neuen § 341 Abs. 4 HGB sowie die §§ 341b, c und d HGB.

Zu § 2

Die Vorschrift des § 2 benennt die Anlagen, in die das gebundene Vermögen von Pensionsfonds angelegt werden darf. Auch bei einer größeren Anlagefreiheit erscheint ein Anlagekatalog nach wie vor sinnvoll, da er die erforderliche Konkretisierung der allgemeinen Anlagegrundsätze darstellt und insbesondere ein geeignetes Instrument ist, die Erreichung der Ziele Sicherheit der Kapitalanlage und langfristige Ertragsoptimierung zu fördern.

Absatz 1 orientiert sich sowohl in der Struktur als auch im Hinblick auf die einzelnen Anlagegegenstände im wesentlichen an der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen, so dass nachfolgend vor allem die Abweichungen umfangreicher erläutert werden.

Die Anlagen nach **Absatz 1 Nr. 1 bis 4** entsprechen ohne Änderungen den Anlageformen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AnIV-VU.

Absatz 1 Nr. 5 ist neu und ist – wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 Satz 1 ausgeführt wurde – dem Umstand geschuldet, dass es dem Pensionsfonds möglich ist, sich bis zu 100 Prozent rückzudecken. Insoweit eröffnet die Regelung die Anlage in Versicherungsverträgen bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG). Die Formulierung „die zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden“ dient allein der Klarstellung.

Die Anlage des gebundenen Vermögens nach **Absatz 1 Nr. 6 bis 14** entspricht den gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 14 AnIV-VU möglichen Anlageformen.

Während § 1 Abs. 1 Nr. 15 bis 19 AnIV-VU Investitionen nur in bestimmte Sondervermögen sowie Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben wurden, ermöglichen, erweitert **Absatz 1 Nr. 15** mit der Übernahme des

§ 1 Abs. Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c AltZertG die Anlagemöglichkeiten auf Anlagen in Anteilen an in- und ausländischen thesaurierenden oder ausschüttenden Investmentfonds, soweit sie gewissen Anforderungen bzw. der einschlägigen europäischen Richtlinie entsprechen. So sind für den Pensionsfonds beispielsweise auch Anlagen in Geldmarktfonds möglich.

Absatz 1 Nr. 16 entspricht der Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 20 AnIV-VU.

Absatz 2 enthält die sog. Öffnungsklausel, die die Anlage des gebundenen Vermögens in Anlagegegenstände ermöglicht, die in den Nummern 1 bis 16 des Absatzes 1 nicht erwähnt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die **Absätze 3, 4 Satz 1 und 5** entsprechen im wesentlichen den Regelungen des § 1 Abs. 3, 4 und 5 der AnIV-VU. **Absatz 4 Satz 2** stellt klar, dass Beteiligungen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes grundsätzlich nicht für das gebundene Vermögen geeignet sind, da es sich um unternehmenspolitische bzw. strategische Entscheidungen handelt, die nicht vom Kapitalmarkt bestimmt werden und somit nicht Sinn und Zweck des gebundenen Vermögens gerecht werden, über reine Finanzanlagen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen. Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind davon ausgenommen.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 betrifft die angemessene Verteilung des gebundenen Vermögens auf die verschiedenen Anlageformen. Vor dem Hintergrund der angestrebten Kapitalanlagefreiheit und der Einbindung des Pensionsfonds in den Insolvenzschutz nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird die Gewährleistung einer ausreichenden Anlagenmischung vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Paragraphen und des allgemeinen Mischungsgrundsatzes dem jeweiligen Pensionsplan überlassen (**Absatz 1 Satz 1**).

Während § 2 Abs. 2 Buchstabe g AnIV-VU noch vorsieht, dass die mit Hilfe der Öffnungsklausel angelegten Anlagen auf jeweils 5 Prozent des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens beschränkt sind und unter Wahrung der Belange der Versicherten diese Anlagegrenze nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 Prozent des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens erhöht werden kann, erweitert diesbezüglich **Absatz 1 Satz 2** die Anlagegrenze insoweit, als hier ohne weiteres bis zu 10 Prozent des Deckungsstocks in Anlagen unter Verwendung der Öffnungsklausel angelegt werden dürfen.

Absatz 2 knüpft an die Regelung des § 2 Abs. 5 AnIV-VU an, enthält aber im Gegensatz zu dieser Vorschrift keine Untergrenze mehr, bis zu der die Quantität vor allem der Aktienanlage herabgesetzt werden kann. Im Übrigen ermöglicht auch die Missstandsaufsicht nach § 81 Abs. 2 VAG die Überschreitung der Untergrenze des § 2 Abs. 5 AnIV-VU. Die Bestimmung dient mithin der Absicherung des mit der größeren Anlagefreiheit verbundenen Risikopotentials. Beurteilungsmaßstab sind ausschließlich die Belange der Versorgungsberechtigten.

Zu § 4

Die Streuungsvorschriften des § 4 sind vor dem Hintergrund der Bestimmungen im EG-Kommissionsvorschlag für eine Pensionsfondsrichtlinie zu sehen, wonach die Anlagen in angemessener Weise so zu streuen sind, dass größere Risikoballungen in der Vermögensanlage insgesamt vermieden werden und insbesondere Anlagen in ein Trägerunternehmen 5% des gesamten Bestandswertes nicht überschreiten.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass Anlagen in Trägerunternehmen des Pensionsfonds und seine Konzernunternehmen sowie alle sonstigen auf ein und denselben Aussteller/ Schuldner entfallenden Anlagen auf 5 Prozent eines Deckungsstocks zu beschränken sind. Wird ein Pensionsfonds von mehr als zwei Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen nach **Satz 2** auf insgesamt 15 Prozent des Deckungsstocks begrenzt. Bei nur zwei Trägerunternehmen eines Pensionsfonds verbleibt es hingegen dabei, dass in jedes der beiden Unternehmen jeweils 5 Prozent des Deckungsstocks investiert werden können. Trägerunternehmen ist der Arbeitgeber, der dem Pensionsfonds Zuwendungen leistet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der Fassung des Artikels 9 des AVmG).

Abweichend von Absatz 1 erlaubt **Absatz 2** für bestimmte Anlagen eine Quote von bis zu 30 Prozent des Deckungsstocks. Abgesehen von den insoweit neuen Begrenzungen der Anlage in Trägerunternehmen, entsprechen die Regelungen des § 4 jedoch der Vorschrift des § 3 AnIV-VU.

Zu § 5

§ 5 enthält die Kongruenzregeln. In Abweichung von Nr. 6 Buchstabe b der Anlage C zum VAG und vor dem Hintergrund des Artikels 18 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Pensionsfondsrichtlinienvorschlags können 30 Prozent des Deckungsstocks in auf nichtkongruente Währungen lautende Vermögenswerte angelegt werden. Im Übrigen entspricht § 5 dem § 4 AnIV-VU.

Zu § 6

§ 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Belegenheitsregelung des § 5 AnIV-VU.

Zu § 7

§ 7 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1.1.2002

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von
Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung - PFKapAV)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.